

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Firma:
MDS GmbH & Co. KG

I. Bestellung und Auftragsbestätigung

- (1) Die MDS GmbH & Co. KG (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- (2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

II. Lieferzeit

- (1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage, sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.
- (2) Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

III. Gefahrenübergang und Versand

- (1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.
- (2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versandkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- (3) Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

IV. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange die Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

V. Zahlungen

- (1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto oder 80 % nach Lieferung oder 20 % nach Abnahme.
- (2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- (3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

VI. Qualität, Qualitätssicherung

Der Lieferant hat für die Lieferung die anerkannten Regeln der Technik und die vereinbarten (technischen) Daten, insbesondere Qualitätsvorschriften (QM-Handbuch, Verfahrensweisung 016 „QS-Anforderung für Lieferanten“ sie ist beim Auftraggeber Abteilung QS anzufordern) sowie in Betracht kommende Schutzgesetze und sonstige Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

Zur Qualitätssicherung werden bei dem Lieferanten Inprozess- und Endkontrollen auf Grund von Anweisungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Prüfprotokoll dokumentiert. Der Lieferant ermöglicht uns, sein Qualitätssicherungssystem auf Eignung und Wirksamkeit zu überprüfen. Hierzu gewährt der Lieferant auf Verlangen Einblick in seine Qualitätsaufzeichnungen sowie in seine Produktionsstätten im Zuge eines Systemaudits. Von einem vorgesehenen Audit wird der Lieferant rechtzeitig informiert. Alle Informationen, insbesondere das Ergebnis der Bewertung, werden nur innerhalb unserer Firma verarbeitet und vertraulich behandelt. Der Lieferant sichert zu, dass seine angewandten Qualitätskontrollen auf sein verwendetes Verpackungsmaterial dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

VII. Umfang der Eingangsprüfungspflicht

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge entsprechend der Bestellung, dem Lieferschein und Packliste sowie hinsichtlich offensichtlicher Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Die Prüfung findet innerhalb von 10 Tagen statt. Wir sind jedoch berechtigt, jederzeit nach Belieben umfassende Stichproben zu ziehen.

VIII. Lieferung

Wird die bestellte Menge um mehr als 10 % überschritten, sind wir ermächtigt, die Mehrmenge an den Lieferer zurückzusenden, und zwar jeweils auf seine Kosten

IX. Mängelhaftung

- (1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen vierundzwanzig Monate Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrenübergang (>Nr. 3 Abs. 1). Bei Lieferung an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Sie endet spätestens zwei Jahre nach dem Gefahrenübergang.
- (2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- (3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder –Leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten
 - Oder: Minderung des Preises zu verlangen
 - Oder: auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung
 - Oder: Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen
 - Oder: Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –Leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen.

- (4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- (5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.
- (6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewandeter Be- oder Verarbeitungskosten bleiben unberührt.
- (7) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden.
- (8) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- (9) Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

X. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

XI. Verpflichtung zur Informations

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, wenn während der Geschäftsverbindung

- der Fertigungsprozess (das Fertigungsverfahren) geändert
- der Fertigungsstandort verlagert
- die Bezugsquellen von Vorprodukten geändert
- die Rezepturen von Rohstoffen geändert

werden.

XII. Werkzeuge, Formen, Muster usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

XIII. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

XIV. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbestimmungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

XV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- (1) Gerichtsstand ist der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.
- (2) Es gilt deutsches Recht.
- (3) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der Vereinbarung zwischen uns und den Lieferanten unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die verbleibenden Bestimmungen sollen vielmehr unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zweckes ausgelegt werden, die anfechtbaren oder unwirksamen Bestimmungen verfolgt haben.